

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Landwirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Diese muss aber mutiger daherkommen. Ob es der Bundesrat und die Verwaltung ernst meinen mit dem Commitment zu Standortanpassung, wird sich erst mit den Verordnungsinhalten zeigen.

Mit den folgenden Forderungen zeigen wir auf, wie es mit der Schweizerischen Agrarpolitik weiter gehen muss.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.

Die Ziele im Umweltbereich gehen uns aber viel zu wenig weit. Mit solch ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL in weiter Ferne.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine Überlegungen zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermittel auf Ackerfläche ist nicht effizient. Dies zeigt eine neue Studie von Agroscope und HAFL auf. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden.

Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Wir fordern ein agrarpolitisches Konzept zu Feed no Food und zur Tierdichte das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter ausgestaltet sein. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierte Mehrwertsteuersatz. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen. Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen. Die zweite Stufe muss umgehend mit Pilotprojekten getestet werden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger, der via HODUFLU verschoben wird.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie - RLS

Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:

Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft.

Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.

Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b...

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung

der Branche.

Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen:

Das Budget für die Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz:

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider nimmt die Vorlage keinen Bezug zur Konsumseite. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.). Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer
- gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.	Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur 4pourMille-Initiative leisten kann. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft Seite 38	<u>Standortangepasste Landwirtschaft</u> Commitment des Bundesrates: <i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i>	Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll. Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend. Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative Seite 40	Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u> . Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter daherkommen. Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden. Wir fordern weitergehende Mas-	Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden. Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen. Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden. Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>snahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken.</p> <p>Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare</p> <p>Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern.</p> <p>Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
bis 2025 Seite 43	Indikatorensets. Vorschläge folgen.	
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,
3.1.2.2 Inandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentli-	Wir befürworten die Aufhebung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
che Märkte im Berggebiet Seite 63	der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten Seite 64	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 150000 CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.- festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 150'000.- als sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüßen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt. Es ist zielführender, die Weiterbildung der Landwirte zum ökologischen Leistungsnachweis über das Instrument der Fachbewilligung PSM/ÖLN zu verschärfen (konsequente Qualifikationsprofile nach den Zielen des ÖLN, obligatorische Prüfung bei der Erneuerung einer Fachbewilligung mit betrieblichem Praxisnachweis, Weiterbildungspflicht für landwirtschaftliche Berater/innen in PSM nach den neuen Zielen des ÖLN.
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die höhere Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Pflichtmodule der HBB müssen Landwirte zur biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung qualifizieren. Die Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten soll in Zukunft als Verbundpartnerschaft von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen (BioSuisse, Demeter, Pro Specie Rara, Bienen Schweiz, FIBL, camvet, Organisationen zu Foodwaste, u.a.) sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und der Gewässerschutzorganisationen getragen werden..
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>
Seite 73	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.</p>
Seite 73	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p> <p>Die Massnahmen müssen erweitert werden.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen.</p> <p>Weitere Massnahmen sind in der Pestizidreduktion unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirksame Umsetzung der Fachbewilligungspraxis von PSM nach den Zielen der ÖLN-Vorschriften. Betrieblicher Praxisnachweis als Prüfungskriterium bei Weiterbildungskursen - Fachbewilligungsregister für Betriebsberater/innen (Register A), Bewirtschafter/innen (Register B) und Dritten (Register C). - Verknüpfung von ÖLN, Fachbewilligungskarte und umfassenden Pestizidmonitoring. <p>Die Richtung ist gut, die Massnahmen sind jedoch nicht hinreichend und können nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Seite 73	<p><u>Standortanpassung</u></p>	<p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen. <u>Zonenbeitrag</u>	Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist demnach zu streichen. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab.</p>	<p>Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>
S. 76	<p><u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u></p> <p>Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten</p>	<p>Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.</p>
Seite 76	<p><u>Mindesttierbesatz</u></p> <p>Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.</p>	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p>	<p>Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass es dadurch zu einem Wirkungsverlust dieser Beiträge führt. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 79</p>	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p>	
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u></p> <p>Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.</p>	<p>Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend.</p> <p>Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>Seite 81</p>	<p><u>Ressourceneffizienzbeiträge</u></p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 83</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach Art. 87.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p> <p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG)</p> <p>Seite 86</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden</p>	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll, wir zweifeln daran, dass diese auch ambitionös sein wird. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine Nivellierung nach unten stattfinden und somit die Massnahmen wenig Wirkung zeigen.</p> <p>Wir fordern klare Inhalte zur Umsetzung der RLS und eine Alimentierung der Beiträge über die VSB und nicht über die Vernetzung und Landschaft.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bedingungen:</p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.</p> <p>Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p> <p>Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.</p> <p>Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..</p> <p>Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.</p> <p>Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b..</p>	
<p>3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Seite 87</p>	<p>Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung</p>	
<p>3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude</p>	<p>Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 88		
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160 b ist anzupassen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert. Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u>	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 100	<p>Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich: Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 101	Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.	
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist und sind zu streichen .
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezifischen Direktzahlungen (Zonenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Biodiversität und Produktionssysteme.	Betriebsbeitrag Mit diesen kleinen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit 1 Mia. alimentiert. Das entspricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p>¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p>² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p>³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>

Höchstbestandesvorschriften Art. 46	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Art. 58 Absatz 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung. Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Abstufung der Beiträge ab einer gewissen Betriebsgrösse zu hoch.
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u>	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat

	Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt.	Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u>	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung

	<p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>der Flächengrösse zu hoch.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe Wirkung entfalten.</p>

	werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Schafalpen sollen behirtet werden.	Schafalpen sollen immer behirtet sein. Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Grossraubtieren zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Sömmerungsbeiträge.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mine-	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone.

	<p>raldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.</p>	<p>PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet</p>
<p>Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet</p>	<p>Forderung: Nur behirtete oder mit Herdenhunden geschützte Schafalpen erhalten Direktzahlungen.</p>	<p>Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Wolf und Co. zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Direktzahlungen (Sömmerungsbeiträge).</p>
<p>Art. 71, Abs. 1, Bst. c</p>	<p>Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag</p> <p>Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).</p>	<p>Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000 Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.</p>
<p>Art. 72 Absatz 1 Bst a</p>	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages.</p> <p>Forderung: Dieser muss besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erreichen.</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass ein Teil der Zahlungen nicht an die Fläche gebunden sind. Die hohe Betriebsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft der Betriebsbeitrag kann das Ziel „Betriebsvielfalt“ stärken.</p>
<p>Art.72, Abs. 1, Bst. b</p>	<p>Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die</p>	

	Bergzonen.	
Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
Art. 73	<u>Biodiversität</u> Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen. <u>Vernetzungsbeiträge</u> Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab .	Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir als zielführend. Allerdings muss der Vorschlag des Betriebskonzeptes baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Ansagen machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Offen bleibt, ob dies zu einem Wirkungsverlust führt. Zu Zeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.
Art. 74	<u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u> Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab .	Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.
Art. 75 und Art. 76	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und	

	REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.	
Art. 75 Abs. 1 Bst. b	<u>GMF</u> Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Zulässig ist Gras von nicht ackerfähigen Flächen und von Kunstwiesen, die für eine sinnvolle Fruchtfolge benötigt werden.	Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.
Art. 75	<u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u> Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab .	Wir lehnen das vorgeschlagene PSB Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen ab. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, wie dies mit den Biodiversitäts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammenspielt. Ein weiterer Beitrag für die Hochstammfeldobstbäume ist nicht zielführend. Die Komplexität bei den Beiträgen für Hochstammfeldobstbäume ist schon heute sehr hoch (Q1, Q2, Vernetzung, LQ). Der Mehrwert eines weiteren Beitrages in diesem Bereich ist nicht zu erkennen. Weiter wird vorgeschlagen, die Beiträge für Hochstammfeldobstbäume im Rahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu vereinfachen. Dies unterstützen wir.
Art. 75	<u>PSB Tiergesundheit</u> Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab .	Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben. Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen. Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.
Art. 76	<u>Ressourceneffizienzbeiträge</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein	

	<p>PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p>

		<p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung dieser Beiträge Vernetzung und Landschaft auswirkt.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Weiter soll die Alimentierung der Beiträge über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
<p>Strukturverbesserung</p> <p>Art. 87 b Abs. 1(neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a:</p> <p>Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.</p>	<p>Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben orientieren.</p>
<p>Strukturverbesserung</p> <p>Art. 87 b Abs. 2(neu)</p>	<p>Forderung:</p> <p>Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.</p>	<p>Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.</p>
<p>Artikel 87a</p>	<p><u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u></p> <p>Wir unterstützen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Bund muss gewährleisten, dass die RLS Strategien den</p>	

Vorgaben einer standortangepassten Landwirtschaft entsprechen und dabei die ökologische Tragfähigkeit berücksichtigen. Mit der RLS wird aufgezeigt, wie und in welcher Frist die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und eingehalten werden.

Die Strategie beinhaltet Vorgaben an die Biodiversitäts-Betriebskonzepte gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. b..

Die RLS muss aufzeigen bis wann die UZL erfüllt werden und wie der Prozess zur UZL Erreichung erfolgt.

Die RLS beinhalten ÖLN-Forderungen gemäss Art. 70a Abs. 2 Bst. h..

Beinhaltet die RLS Beiträge nach Art. 76 a sind diese nur dann zu gewähren, wenn sie der Reduktion von negativen Externalitäten aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Diese Beiträge sind nur befristet während einer Umstellungsphase zu gewähren.

Um Druck auf die Umsetzung von RLS machen zu können wird ab 2025 die Auszahlung der Versorgungssicherheitsbeiträge an das Vorhandensein und Umsetzen einer RLS geknüpft. Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden

	<p>weiterhin als eigenständige Beitragstypen geführt und nicht als Beiträge nach Art. 76a aufgenommen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträgen.</p> <p>Das Vorhandensein einer RLS ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträge nach Art. 73 Abs. 1 Bst. b.</p>	
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.</p>
Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir</p>

		fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	Zustimmung Neuregelung Tierzucht	Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden. Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.
Art. 160 a (neu)	Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich: <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). sowie <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen. Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser

	<p>b. sehr giftig für Säugertiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge,</p> <p>c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	<p>wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>
--	--	---

<p>Art. 160 b</p>	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel 1 Die Zulassungsbehörde veröf- fentlicht im Bundesblatt: a. das Gesuch für die Be- willigung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutz- mittel, b. den Entwurf für die Be- willigung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutz- mittel, c. die Bewilligung oder Än- derung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel. 2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen wer- den kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen. 3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesge- setzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Ak- ten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenum- fangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat. 4 Wer keine Einwendung ein- reicht, ist vom weiteren Verfah- ren ausgeschlossen.</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbe- hörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Mei- nung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsver- fahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben wer-den:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Ent- scheidungen oder den Entscheidungsentwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsent- wurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben kön- nen.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzge- bung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestim- mungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfü- gung 2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Um- weltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre</p>
-------------------	--	--

		<p>allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch befassen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.</p>
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	<p>Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.</p>	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Boden- und Pachtrecht	<p>Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.</p>	<p>Die Änderungen sollen bewirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden, als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<p><u>Verbrennen von Hofdünger</u></p> <p>Wir lehnen diese Anpassung ab.</p>	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u></p> <p>Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.</p> <p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb</p>	<p>Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden.</p> <p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p>

	<p>und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	<p>Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.</p>	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden. Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>